

71. Zur Frage der Aufwertung von Enteignungsschädigungsansprüchen.

§ 8 Preuß. Enteignungsgesetz. § 242 BGB.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 21. November 1924 i. S. F. (Rl.) v.
Deutsches Reich (Befl.). VI 163/24.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Dem Spediteur F. sind auf Grund der Preuß. Verordnung vom 11. September 1914 für den Neubau des Bahnhofs in Hamm zwei Grundstücke enteignet worden, auf denen er ein Speditionsgeschäft und eine Gastwirtschaft betrieb. Durch den Entschädigungsfeststellungsbeschuß vom 3. Januar 1916 wurde die Entschädigung auf 147353 *M* festgesetzt. F. hat Erhöhung um 88959 *M* beantragt. Das Landgericht verurteilte das Deutsche Reich zur Zahlung weiterer 30769 *M*. Das Oberlandesgericht verurteilte zur Zahlung von 15384,50 Goldmark und wies den weitergehenden Anspruch ab. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil teilweise aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hat auf Grund von Sachverständigenurteilen die Gesamtentschädigung unter Zugrundelegung des Wertes, den die enteigneten Grundstücke im Januar 1916, zur Zeit der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses des Bezirksausschusses, gehabt haben, auf 178122 *M* festgesetzt, ist also über die vom Bezirksausschuß festgestellte Entschädigung von 147353 *M* um 30769 *M* hinausgegangen. Diese Feststellung, die auf Tatsachewürdigung beruht, muß die Revision gelten lassen. Mit Recht bemängelt aber die Revision die Ausführungen des Berufungsrichters, mit denen er die Umrechnung der 30769 *M* in 15384,50 Goldmark begründet hat. Er geht zwar davon aus, daß die Mark vom 15. Januar 1916 als volle Friedensmark zu werten sei, bemißt aber den Wert der heutigen Goldmark auf das Doppelte des Wertes der Friedensmark. Dies folgert er aus einer Vergleichung der Höhe der Gehälter, Löhne und Grundstückspreise zur Zeit der Urteilsverkündung (15. März 1924) mit ihrer vorkriegszeitlichen Höhe. In der Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Januar 1924 (RGZ. Bd. 107 S. 228) ist ausgesprochen, daß, wie bei allen Entschädigungsansprüchen, so auch für die Berechnung der Enteignungsentschädigung

die innere Kaufkraft des Geldes zur Zeit des Urteils in Betracht kommt, daß der Enteignete so zu stellen ist, als ob er den Besitz der Sache nicht verloren hätte. Da das Berufungsgericht ausdrücklich erklärt, den in dieser Entscheidung ausgesprochenen Grundsatz anwenden zu wollen, ist es also der Meinung, daß am 15. März 1924 die innere Kaufkraft der zu dieser Zeit gezahlten Gehälter und Löhne doppelt so groß gewesen sei, als die Kaufkraft gleich hoher Gehälter und Löhne in der Vorkriegszeit. Die Unrichtigkeit dieses vom Vorderrichter aufgestellten Erfahrungssatzes ist so allgemein bekannt, daß darüber kein Wort mehr zu verlieren ist. Muß doch das Berufungsgericht selbst, im Widerspruch zu diesem seinem Erfahrungssatz, zugeben, daß man von vielen Dingen allerdings nicht das Doppelte, sondern häufig genug noch weniger für eine Goldmark, als für eine Friedensmark kaufen kann. Das liege aber, so meint es, an einer durch die Zeitverhältnisse (Erschwerung der Einfuhr, Preissteigerung der Rohstoffe, allgemeine Teuerung usw.) veranlaßten, manchmal vielleicht auch ungerechtfertigten Preispolitik, die mit der tatsächlichen Bewertung der Goldmark nichts zu tun habe. Der Vorderrichter will also offenbar unterscheiden zwischen dem Kaufwert und dem inneren Wert des Geldes, ein an sich richtiger Gedanke, der auch da, wo lediglich die Aufwertung wegen Geldentwertung in Frage kommt, z. B. bei Lieferungsgeeschäften, deren Erfüllung verlangt wird, im Auge zu behalten ist (vgl. das Urteil vom 7. November 1924 VI 198/24 S. 146 dieses Bandes), der aber keine Anwendung findet, wenn es sich um Entschädigungsforderungen wegen Verlustes oder Entziehung von Sachen handelt. In solchen Fällen ist vielmehr, wie in der oben angeführten Entscheidung vom 15. Januar 1924 ausgesprochen ist, der Kaufwert des Geldes entscheidend. Der Kaufwert der Goldmark war aber zur Zeit der Verkündung des Berufungsurteils kaum höher, als derjenige der Friedensmark, eher geringer.

Nun zieht allerdings das Berufungsgericht auch die Grundstückspreise zum Vergleich heran. Es ist zuzugeben, daß gewisse Grundstücke, namentlich Mietgrundstücke, heute erheblich tiefer im Preise stehen, als in der Vorkriegs- und Kriegszeit. Das liegt an den besonderen Verhältnissen, unter denen gerade der Grundstücksmarkt zu leiden hat. Hieraus läßt sich aber kein Schluß auf die allgemeine Kaufkraft der Goldmark ziehen. Möglicherweise wären auch, falls

der Kläger im Jahre 1916 alsbald nach Auszahlung der Teilentschädigung diese zur Anzahlung beim Erwerb gleich brauchbarer Grundstücke verwendet hätte, diese Grundstücke heute im Preise gesunken, so daß er sie heute billiger kaufen könnte. Das könnte aber dem Unternehmer, zu dessen Gunsten die Enteignung stattgefunden hat, nicht zum Vorteil gereichen. Der Enteignete hat, wie vom erkennenden Senat wiederholt ausgesprochen worden ist (vgl. außer RGZ. Bd. 107 S. 228 u. a. Warn. 1923/24 Nr. 112 und 113), kraft Gesetzes Anspruch auf eine Summe Geldes, die in ihrer inneren Kaufkraft zur Zeit des Urteils dem Werte entspricht, den das enteignete Grundstück zur Zeit der Zustellung des Beschlusses über die Feststellung der Entschädigung oder zur Zeit der Besitzüberlassung gehabt hat. Wollte man die Umrechnung auf eine Geldsumme vornehmen, mit welcher der Kläger heute ein gleich brauchbares Ersatzgrundstück zu erwerben in der Lage wäre, so würde man entgegen dem § 8 EntG. und der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts der Festsetzung der Entschädigungssumme nicht den vorgenannten Zeitpunkt, sondern den Zeitpunkt des Urteilserlasses zugrunde legen.